



Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz
Tel. 041 819 26 64

A-Post

Herr

Urs Beeler

Postfach 7

6431 Schwyz



A III 2011 161

- Herr Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz
- Herr RA lic.iur. Alois Kessler, Oberer Steisteg 18, Postfach 148, 6431 Schwyz
- Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Herr Regierungsrat Peter Reuteler, Stiftungsratspräsident Stiftung Sust, Postfach 1200, 6431 Schwyz

Verfahren **III 2011 161**
Parteien Urs **Beeler** gegen **Regierungsrat des Kantons Schwyz u.w.**
Gegenstand Sozialhilfe
Datum 9. Dezember 2011

Sehr geehrte Herren

In der oben erwähnten Beschwerdesache erhalten Sie zur Kenntnisnahme (ohne die eigene Eingabe):

- Stellungnahme RA lic.iur. Alois Kessler vom 3. Dezember 2011
- Stellungnahme Sicherheitsdepartement vom 5. Dezember 2011
- Stellungnahme Urs Beeler vom 6. Dezember 2011

Mit freundlichen Grüssen

Verwaltungsgerichtskanzlei:

Verena Kälin-Elmiger

KESSLER · WASSMER · GIACOMINI & PARTNER

RECHTSANWÄLTE UND URKUNDSPERSONEN
MITGLIEDER DES SCHWEIZERISCHEN ANWALTSVERBANDES

Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Postaufg: 5.12.11
Eingang: 6.12.11

RA LIC. IUR. ALOIS KESSLER
RA DR. OEC. CARLA WASSMER
RA DR. IUR. SERGIO GIACOMINI, LL.M.
RA LIC. IUR. DANIEL LANDOLT
RA DR. IUR. PATRICK SUTTER

RA LIC. IUR. ALEXANDER FREI
RA DR. IUR. PAUL-LUKAS GOOD
RA MLAW MATTHIAS KESSLER

DR. ET LIC. IUR. ALBRECHT V. BERNUTH (SUBSTITUT)
MLAW STEFANIE GWERDER (SUBSTITUTIN)

CH-6431 SCHWYZ
OBERER STEISTEG 18
POSTFACH 148
TELEFON 041 811 66 77
FAX 041 811 77 03

CH-8832 WOLLERAU (RA LANDOLT, RA GOOD)
WÄCHLENSTRASSE 5
POSTFACH
TELEFON 044 687 32 32
FAX 044 687 32 33

INTERNET <http://www.kwg.ch>

Einschreiben
Verwaltungsgericht des
Kantons Schwyz
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz

Schwyz, 3. Dezember 2011

III 2011 161 (U. Beeler ./.. Fürsorgebehörde Ingenbohl)

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter
Sehr geehrte Dame oder Herr Gerichtsschreiber

In Sachen

Urs Beeler, Hotel Alpina, Gersauerstrasse, 640 Brunnen,

Beschwerdeführer (Bf),

gegen

- Fürsorgebehörde Ingenbohl**, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen,
vertreten durch den unterzeichnenden RA
- Regierungsrat des Kantons Schwyz**, Bahnhofstrasse 6, 6431 Schwyz

Vorinstanzen,

betreffend Sozialhilfe

beziehe ich mich als anwaltschaftlicher Vertreter der Fürsorgebehörde Ingenbohl auf Ihre Fristanetzungsverfügung vom 22.11.11, mittels welcher Sie uns aufforderten, zur „Widerrufs-Revisionseingabe“ des Beschwerdeführers vom 17.11.11. kurz Stellung zu nehmen.

Einmal mehr Kessler-Blabla, ohne Angaben, was angeblich nicht sachverhaltsrichtig sein soll.

Dieser Aufforderung kommen wir gerne nach und halten gleich zu Beginn fest, dass auch diese oben erwähnte Eingabe von Urs Beeler frei ist von jeglicher Sachverhaltsrichtigkeit und daher ist auf das Begehren um „Widerruf bzw. Revision“ gar nicht erst einzutreten bzw. dieses ist vollumfänglich abzuweisen.

Der Beschwerdeführer lässt, nebst den für ihn typischen Tiraden gegen sämtliche Behörden und den Unterzeichnenden (eine Tatsache, welche sogar dem vom Beschwerdeführer angerufenen Zeugen Reuteler sehr kritisch zur Kenntnis genommen wurde) seitenweise ausführen, dass er und seine Frau zusammen mit Herrn RR Reuteler in Verhandlungen seien und in nächster Zeit in die Sust umziehen könnten.

Kessler behauptet - für ihn typisch - einfach etwas. - Wer den tatsächlichen Sachverhalt wissen will, kann in den entsprechenden Originalen nachlesen.

Dass dem absolut nicht so ist, geht aus der klaren Stellungnahme von RR Peter Reuteler an Ihr Gericht vom 28. November 2011 hervor, von welcher auch der Unterzeichnende mit einer Kopie bedient wurde.

Viel gescheiter würde man sich die Frage stellen, wieso es scheinbar "plötzlich" zur 180°-Umkehr kam.

Es ist zwar richtig, dass sich der Beschwerdeführer bei RR Reuteler immer wieder betreffend „MCS-gerechtem“ Wohnraum meldet. Richtig ist auch, dass dabei auch die Frage der Sust andiskutiert wurde,

Der Rückzieher (Druck der Gemeinde Ingenbohl?) kam für U.B. und seine Frau überraschend.

Absolut falsch aber ist die Behauptung Beeler's, man sei noch in Verhandlung und er und seine Frau könnten in Bälde in die Sust einziehen. Wie RR Reuteler sehr klar festhält, haben die Abklärungen, welche RR Reuteler m.E. überraschenderweise als Stiftungsratspräsident der Stiftung Sust Brunnen machen liess, sehr schnell aufgezeigt, dass keine Möglichkeit bestehe, für den Bf und seine nach wie vor (noch) nicht MCS-geschädigte Ehefrau eine Wohnung zur Verfügung zu stellen. Dabei spielt offensichtlich die Denkmalpflege in materieller Hinsicht sowie die errechneten Mietkosten in pekuniärer Hinsicht eine wesentliche Rolle.

Für den Honorar-Anwalt offensichtlich eine "äusserst positive Mitteilung". Dies sagt viel über seine Mentalität!

Wie RR Reuteler in seiner Eingabe vom 28. November 2011 ausdrücklich festhält, wurde dieser negative Bescheid dem Beschwerdeführer und seiner Frau am 19. Oktober 2011, also einen Monat vor der Eingabe Beeler's ans Verwaltungsgericht, mitgeteilt. Und schliesslich hält RR Reuteler auch noch ausdrücklich fest, dass weder dem Bf noch seiner Frau jemals eine Zusicherung, dass er einstmals in die neu renovierte Sust werde einziehen können, gemacht.

...erst am 30.11.11!

FALSCH!

Die Eingabe von Urs Beeler vom 17.11.11 ist also als weiterer Schritt einer inakzeptablen, mitwilligen Prozessführung zu betrachten, entbehrt sie doch jeglichem Wahrheitsgehalt und muss als Lügengebilde, welches wider besseres Wissen vorgebracht wurde, bezeichnet werden.

Wenn vorliegend einer lügt, dann Kessler selbst!

Solchen Machenschaften von Seiten des offensichtlich unredlichen Beschwerdeführers ist umgehend Einhalt zu gebieten und das Verwaltungsgericht wird ersucht, das Urteil nunmehr zu erlassen, wobei die Eingabe vom 17.11.11 aus dem Recht zu weisen oder aber auf sie nicht einzutreten ist; mindestens aber wären die diesbezüglichen Anträge kostenfällig abzuweisen.

Völlig naiv übernimmt der Honorar-Anwalt die absurde Stellungnahme des kant. Denkmalpflegers!

Kessler versucht sich hier als Winkeladvokat: Er probiert eine ihm genehme Version mit passendem Datum zusammenzubasteln.

Bisher wurde das korrekte Informationsdatum "30. November 2011" von Regierungsrat Reuteler NICHT in Abrede gestellt!

Aufgrund der Tatsachen, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Eingabe vom 17.11.11 ohne jeglichen Wahrheitsgehalt sind, seine Argumentation durch das Schreiben von RR Reuteler ganz klar widerlegt wurde, fallen seine Begehren um Widerruf und Revision bereits schon zu Beginn in sich zusammen, so dass keine weiteren Ausführungen mehr angebracht werden müssen. **Selbst wenn Herr Beeler für einmal in einer seiner Eingabe die Wahrheit geschrieben hätte** und tatsächlich ernsthafte Wohnungsaussichten bestanden hätten bzw. noch bestünden, wäre dies kein Grund für einen Widerruf oder eine Revision, denn im konkreten Fall geht es um die Frage der Rechtmässigkeit der Verfügungen der Fürsorgebehörde und mithin der Richtigkeit der regierungsrätlichen Beschwerdeentscheide und um nichts anderes. **Revisionen wären ohnehin erst gegen rechtskräftige Entscheide möglich.**

Wenn Kessler die entsprechende Eingabe sorgfältig gelesen hätte, müsste er eigentlich erkannt haben, dass es diesbezüglich um einen rechtskräftigen VGE geht.

Im Wissen, dass diese unsere Eingabe ebenfalls wieder mit beelerschem Kommentar versehen vom Beschwerdeführer ins Internet gestellt wird, bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter, geschätzter Dame oder Herr Gerichtschreiber, um entsprechende Kenntnisnahme und vollständige Abweisung der beschwerdeführerischen Anträge. Unsere Ausführungen in der Vernehmlassung vom 18. Oktober 2011 werden nochmals ausdrücklich wiederholt und denjenigen des RR kann sich die Fürsorgebehörde Ingenbohl grundsätzlich anschliessen.

Mit freundlichen Grüßen
für die Fürsorgebehörde Ingenbohl

A. Kessler, RA

Dreifach
Kopie Klientenschaft

Wer die Stellungnahme RA Kesslers liest, dem fällt die "kranke" Sicht betr. der "Sust" auf.

Statt sich darüber zu freuen, dass nach Jahren mit dem "Sust"-Haus endlich eine Wohnalternative "vorhanden ist" bzw. "vorhanden wäre" oder "vorhanden gewesen wäre", scheint der Honorar-Anwalt der Fb Ingenbohl resp. "seine" Gemeinde unglaublich froh und erleichtert darüber zu sein, dass diese Möglichkeit gestorben zu sein scheint bzw. gestorben ist.

Welche weiteren Beweise für den politischen Unwillen der Gemeinde Ingenbohl und ihres suspekten, honorverzehrenden Anwalts betr. MCS-gerechtem Wohnraum braucht es noch?

Schildbürgerhaftes Verhalten zeigt sich dadurch, dass man lieber Geld einem Honorar-Anwalt in den Arsch schiebt anstatt bei der Verwirklichung eines MCS-Wohnprojekts positiv mitzuwirken.

Sicherheitsdepartement

Vorsteher

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 15
Telefax 041 819 20 19

Verwaltungsgericht
Kanton Schwyz
Postaufg:
Eingang: 6.12.11

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1200

Einschreiben

Verwaltungsgericht
Postfach 2266
6431 Schwyz

Datum 5. Dezember 2011

Verfahren III 2011 161

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident

Am 22. November 2011 haben Sie uns zwei Schreiben des Beschwerdeführers Urs Beeler vom 17. November 2011 und 21. November 2011 zugestellt. Innert Frist nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Und was ist mit der notwendigen Korrektur der nachweislich falschen Feststellungen des Verwaltungsgerichts betr. MCS in VGE III 2009 217 vom 24.2.10? > Revisionsgrund!

1. Es liegt weder ein Revisions- noch ein Widerrufungsgrund vor. Dies lässt sich der Stellungnahme des Stiftungsratspräsidenten Peter Reuteler vom 28. November 2011 entnehmen.

2. Es ist nochmals zu betonen, dass der Regierungsrat u.a. lediglich die Frage zu klären hatte, ob die von der Vorinstanz vorgenommene Kürzung der anrechenbaren Wohnkosten auf die Mietzinslimite von Fr. 800.-- zu Recht erfolgte. Der Beschwerdeführer und seine Ehefrau wurden vorliegend nicht örtlich getrennt, weshalb dies nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

Im Übrigen ist auf die Vernehmlassung vom 8. November 2011 verwiesen.

Freundliche Grüsse

Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz

Div. Anträge!

i. A. Dr. August Mächler

Es war jedoch die klare Absicht (siehe Akten!), sie örtlich zu trennen. Wären U.B. und seine Ehefrau auf die Aufforderung der Gemeinde Ingenbohl eingegangen, wäre faktisch eine örtliche Trennung erfolgt.

3-fach

Jedes Kind kann obiges anhand von veröffentlichten Original-Dokumenten im Internet nachlesen!